



**Universität
Zürich** UZH

Lehrstuhl für Privat- und Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. iur. Hans-Ueli Vogt
Rämistrasse 74 / 35
CH-8001 Zürich
Telefon +41 44 634 31 27
Telefax +41 44 634 49 80
www.rwi.uzh.ch/vogt/

**Rechtswissenschaftliches
Institut**

Lehrstuhl für Privat-, Handels- und
Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. iur. Rolf Sethe, LL.M.
Rämistrasse 74 / 12
CH-8001 Zürich
Telefon +41 44 634 50 24
Telefax +41 44 634 43 92
www.rwi.uzh.ch/sethe/

Übungen und Fallbearbeitungen im Gesellschaftsrecht

**Frühjahrssemester 2023
(Bachelor-Veranstaltung Nr. 4021-4024)**

Prof. Dr. iur. Kern Alexander
RA Dr. iur. Lukas Fahrländer
RA Dr. iur. Claude Humbel
Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch
RA Dr. iur. Bruce Pollock
OA Dr. iur. Anne Mirjam Schneuwly
Prof. Dr. iur. Hans-Ueli Vogt
RA Dominic Wälchli

Wichtige Informationen

Allgemeines

- Die Übungen sind Bestandteil des Pflichtmoduls «Handels- und Wirtschaftsrecht I». Die Teilnahme an den Übungsveranstaltungen sowie die Abgabe und das Bestehen eines Falles ist **nicht** Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Modulprüfung am Ende des Frühjahrssemesters 2023. Für die Teilnahme als Zuhörer der Übungen ist keine Einschreibung nötig.
- Im Rahmen der Übungen kann einer der untenstehenden sieben Fälle gelöst und eingereicht werden. Eine genügende Leistung wird als «schriftliche Fallbearbeitung» im Aufbaustudium angerechnet.

Schriftliche Fallbearbeitung

- Haben Sie sich mit dem Anmeldetool der RWF für eine Fallbearbeitung im Gesellschaftsrecht angemeldet, werden Sie automatisch einem Fall zugeteilt. Sie erhalten bis 3. Januar 2023 per E-Mail Bescheid, welchen Fall Sie zu lösen haben.
- Für die Bearbeitung der Falllösung sind die untenstehenden **Mindestanforderungen** einzuhalten.
- **Abgabedatum ist Mittwoch, 1. März 2023.** Massgebend ist der Eingang der Arbeiten in elektronischer Fassung bei dem/der jeweiligen Dozenten/Dozentin.
- Wir bitten Sie, die Fallbearbeitung **ausschliesslich in elektronischer Form** (Word und PDF) an den **zuständigen Dozenten** oder die **zuständige Dozentin** zu mailen. Bitte **benennen** Sie die elektronische Version Ihrer Fallsammlung wie folgt:
 - Name_Vorname_HaWi-Fall_Nr.●_FS23.docx und
 - Name_Vorname_HaWi-Fall_Nr.●_FS23.pdf
- Die **Rückgabe** der korrigierten Fallbearbeitung sowie die Mitteilung des erzielten Resultats erfolgt via E-Mail.
- Gemäss dem Merkblatt der Fakultät werden sämtliche sieben Fälle ausschliesslich dem **Privatrecht** im weiteren Sinn zugeordnet.
- Wir bitten Sie, regelmässig die Website von OA Anne Mirjam Schneuwly zu konsultieren für den Fall, dass sich in einem Sachverhalt nachträglich noch Änderungen ergeben sollten.

Datum, Zeit und Ort der Übungsveranstaltungen

Immer donnerstags an folgenden Daten:

6. April 2023
13. April 2023
27. April 2023
4. Mai 2023
11. Mai 2023
18. Mai 2023
1. Juni 2023

Jeweils von 12.15 - 13.45 Uhr

Die Gruppeneinteilung (A-D) erfolgt gemäss Einschreibung.

Die Raumzuteilung wird kurz vor Semesterbeginn auf der Webseite von OA [Anne Mirjam Schneuwly](#) aufgeschaltet.

Kontakt bei Fragen

- Kontaktieren Sie bitte bei Fragen, die Ihren Fall, die Korrektur oder die Fallrückgabe betreffen, die **zuständige Dozentin** oder den **zuständigen Dozenten**.
- Wenn Sie Fragen haben, welche die Gesamtorganisation der Übungen betreffen, wenden Sie sich bitte an **Anne Mirjam Schneuwly**.

Zuständigkeiten und Emailadressen

Liste der Zuständigkeiten und Zustellorte	
Fall 1:	Fall 2:
Lehrstuhl Alexander z.Hd. RA Dr. iur. David Roth lst.alexander@rwi.uzh.ch	RA Dr. iur. Lukas Fahrländer lukas.fahrlaender@rwi.uzh.ch
Fall 3:	Fall 4:
RA Dr. iur. Claude Humbel claudio.humbel@rwi.uzh.ch	Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch stefan.knobloch@walderwyss.com
Fall 5:	Fall 6:
RA Dr. iur. Bruce Pollock bpollock@vischer.com RA Dr. iur. Dominic Wälchli Dominic.waelchli@swlegal.ch	OA Dr. iur. Anne Mirjam Schneuwly anne.schneuwly@rwi.uzh.ch
Fall 7:	
Prof. Dr. iur. Hans-Ueli Vogt lst.vogt@rwi.uzh.ch	

Mindestanforderungen für die schriftliche Fallbearbeitung

- Die Arbeit umfasst:
 - ein **Deckblatt**: Es enthält unten die Angabe von Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Semesterzahl, Studienrichtung (iur./oec.) und Matrikel-Nr. des Verfassers. In der Mitte sind der Titel der Veranstaltung, die Nummer des bearbeiteten Falles sowie der Name des Dozenten oder der Dozentin anzugeben;
 - ein **Inhalts-**, ein **Literatur-** und ein **Abkürzungsverzeichnis**;
 - den **Sachverhalt** (es genügt, den Sachverhalt aus diesem PDF-Dokument auszuschneiden und in Ihre Lösung einzukopieren. Ein Abtippen ist nicht erforderlich);
 - die **Lösung** des Falles;
 - die Angabe der **Anzahl Zeichen** (siehe hierzu sogleich), das **Datum** und die **Unterschrift** auf der letzten Seite;
 - die **unterzeichnete Selbstständigkeitserklärung** auf der letzten Seite.
- Die Lösung des Falles darf den Umfang von 34'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, inkl. Fussnoten) nicht überschreiten. Es sind Seitenzahlen anzubringen.
- Lassen Sie bitte auf den Seiten rechts einen Rand (ca. 5 cm) für Korrekturen frei.
- Die Arbeit ist durch Überschriften und Abschnitte klar zu gliedern. Der Aufbau soll den Gedankengang widerspiegeln.
- Einer klaren Sprache, dem gut verständlichen Satzbau, der einwandfreien Orthographie und der korrekten Interpunktion ist grosse Aufmerksamkeit zu schenken.
- Unnötige, verallgemeinernde und weitschweifige Ausführungen sind generell zu vermeiden. Bei der Lösung des Falles ist allein vom vorgegebenen Sachverhalt auszugehen. Es sollen keine Fragen beantwortet werden, die nicht in der Aufgabenstellung enthalten sind und deren Beantwortung nichts zur Lösung des Falles beiträgt. Achten Sie auf eine klare Subsumtion.
- Der Fall ist anhand aktuellen Gesetzesfassung zu bearbeiten. Wo das Gesetz auslegungsbedürftig ist oder Lücken aufweist, müssen Literatur und Judikatur zu Hilfe gezogen werden.
- Die Arbeit in Gruppen ist zulässig und zweckmässig. **Allerdings muss jede Fallbearbeitung eine selbstständige und eigenständige Arbeit darstellen**, damit sie angenommen werden kann. Bearbeitungen des gleichen Falles werden von Dozenten und Dozentinnen auf Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten überprüft.

- Es wird dringend angeraten, sich an Empfehlungen in Fachbüchern zur juristischen Arbeitsweise zu halten, wie z.B. FORSTMOSER PETER/OGOREK REGINA/SCHINDLER BENJAMIN: Juristisches Arbeiten (6. Auflage, Zürich 2018).
- Das Literaturverzeichnis hat sämtliche zitierten Kommentare, Lehrbücher, Zeitschriftenaufsätze u. dgl. in alphabetischer Reihenfolge der Verfassernachnamen zu enthalten. Nicht aufzuführen sind Gesetze und Gerichtsentscheide.
- Die Zitierweise soll einheitlich und korrekt sein. Das vollständige Zitat eines Werkes hat nur im Literaturverzeichnis zu erfolgen. Innerhalb des Textes kann abgekürzt werden, sofern sich dadurch keine Verwechslungen ergeben. Für das Literaturverzeichnis und das Zitieren von Literatur sei verwiesen auf das Werk von FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER, S. 60 ff., 345 ff. Hinweise zum Zitieren von Juridikatur finden sich auf S. 370 ff. dieses Werkes.
- Die Fälle sind nach der anerkannten Methodik der Fallbearbeitung zu lösen (bei FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER beschrieben auf S. 73 ff.).
- Sofern zu einer Frage im Schrifttum ein Meinungsstreit besteht, muss dieser durch eine ausreichende Anzahl Quellen (pro und contra) belegt werden. Es genügt nicht, wenn nur ein Werk angegeben wird, das seinerseits den Streitstand wiedergibt.
- Die Plagiatshinweise der Fakultät sind zwingend zu berücksichtigen.

Prof. Dr. iur. Kern Alexander

Fall 1 – Unicorn Acquisition AG (Publikumsgesellschaft)

Die Unicorn Acquisition AG (im Folgenden: U. AG) mit Sitz in Zug bezweckt insbesondere den Erwerb operativer Gesellschaften im IT-Bereich sowie deren anschliessenden Betrieb. Das Aktienkapital der U. AG beträgt CHF 1 Mio., eingeteilt in 10'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Die Statuten der U. AG sehen weiter vor, dass die Aktionäre einer Akquisition vorgängig zustimmen müssen sowie das Recht haben, ihre Aktien zum Ausgabepreis der U. AG zurückzugeben. Die Namenaktien der U. AG wurden an der SIX Swiss Exchange kotiert und zu einem Preis von je CHF 5 ausgegeben. Die U. AG begab sich daraufhin mit den eingenommenen CHF 50 Mio. auf «Brautschau».

Ins Visier der U. AG ist das Softwareunternehmen Acquisoft AG (im Folgenden: A. AG) mit Sitz in Zürich geraten. Peter ist ebendort einziger Verwaltungsrat; Marc amtiert als CEO. Die Aktionäre der A. AG erklären sich unisono bereit, ihre Anteilsscheine zum Gegenwert von CHF 45 Mio. an die U. AG zu übertragen. Die Aktionäre der U. AG wiederum stimmen der Akquisition zu; allerdings dient auch ein bedeutender Teil insgesamt 3'600'000 Namenaktien im Rahmen des statutarischen Rückgaberechts der U. AG an.

Frage 1: Welche aktien- und übernahmerechtlichen Hürden bestehen? Fusionsrechtliche Überlegungen stehen nicht im Vordergrund. (40 %)

Bonus: Qualifizieren Sie die U. AG bzw. deren unternehmerisches Konzept.

* * * * *

Gehen Sie davon aus, dass die U. AG schliesslich eigene Aktien für CHF 18 Mio. erwirbt. Sie sieht sich deshalb der Situation ausgesetzt, nicht über hinreichendes Kapital zur Abwicklung des Aktienkaufs zu verfügen. Peter und Marc sind jedoch von der Transaktion weiterhin sehr überzeugt. Es wurde ihnen denn auch in Aussicht gestellt, in derselben Funktion tätig bleiben zu können. Deshalb erklären sie sich bereit, die zurückgekauften Aktien von der U. AG je hälftig (zum Erstausgabepreis) selbst zu übernehmen; der Verwaltungsrat der U. AG stimmt diesem Vorgehen kurzerhand zu. Marc verfügt indessen über unzureichende Mittel, weshalb Peter veranlasst, dass die A. AG an Marc – zusätzlich zum beachtlichen CEO-Lohn – einen Bonus von CHF 6 Mio. unter dem Titel «Fazilitieren der Übernahme» überweist.

Frage 2: Wie ist die Rechtslage? (35 %)

* * * * *

In der Folge absorbiert die U. AG die A. AG. Peter nimmt abermals Einsitz im Verwaltungsrat, Marc «behält» vorerst den CEO-Posten. Allerdings sind die übrigen

Verwaltungsräte mit Marc unzufrieden. Marc wird gekündigt, und es werden ihm deswegen CHF 5 Mio. gestützt auf seinen Arbeitsvertrag mit der A. AG entrichtet.

Anders als zu erwarten gewesen wäre, trennt sich Marc nun aber nicht von seinen Anteilen an der A. AG. Vielmehr sieht er seine neue Rolle als aktivistischer Investor, welcher der A. AG genau auf die Finger schauen und kritische Fragen stellen will. Deswegen stört er sich besonders daran, dass die A. AG bloss noch «virtuelle» Generalversammlungen durchführen und den Aktionären dabei kein Rede- und Fragerecht einräumen will.

Frage 3: Wie sind die Umstände der Kündigung sowie die Pläne der A. AG hinsichtlich «virtueller» Generalversammlungen zu beurteilen? (25 %)

RA Dr. iur. Lukas Fahrländer

Fall 2 – Nachhaltiges Start-up (Aktienrecht)

Die Z AG ist ein von vier ETH-Studienkollegen gegründetes Start-up, welches in der Erforschung nachhaltiger Technologien tätig ist. A hält 40% der Aktien und ist einziger Verwaltungsrat. B, C und D halten je 20% der Aktien. Das Aktienkapital der Z AG beträgt CHF 100'000.

Die vier Aktionäre treffen sich am 6. März 2023 zu einer Besprechung. Dort eröffnet A seinen Kollegen, dass er plane, mit der Z AG die Y AG zu übernehmen, weil diese die Tätigkeit der Z AG perfekt ergänze. Die Aktien der Y AG werden zu 100% von der X GmbH gehalten, deren Stammanteile zu 100% von E gehalten werden. Weil die Z AG zu wenig Kapital für einen Kauf der Y AG hat, sieht der Plan von A vor, das Kapital der Z AG um CHF 1 Mio. zu erhöhen und die neuen Aktien an die X GmbH auszugeben. Die X GmbH soll im Gegenzug die Y AG als Sacheinlage in die Z AG einbringen. A hat das geplante Vorgehen mit der X GmbH abgesprochen und diese ist damit einverstanden. B findet den Plan von A gut. C und D sind hingegen alles andere als begeistert.

Nach einer längeren Diskussion einigen sich die vier Kollegen, noch am gleichen Tag (6. März 2023) spontan eine Generalversammlung abzuhalten, um über den Plan von A abzustimmen. In dieser GV wird mit den Stimmen von A und B und gegen die Stimmen von C und D eine Kapitalerhöhung der Z AG um CHF 1 Mio. unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre beschlossen. Der Beschluss wird von einem spontan hinzugerufenen Notar öffentlich beurkundet. In der Folge erstattet Verwaltungsrat A einen schriftlichen Kapitalerhöhungsbericht, der von einem zugelassenen Revisor als vollständig und richtig bestätigt wird. Verwaltungsrat A will am 28. April 2023 die Statutenänderung der Z AG beschliessen und beim Handelsregister zur Eintragung anmelden.

Am 27. April 2023 wird jedoch bekannt, dass die Y AG über die X GmbH und E als Treuhänder faktisch dem A gehört, was B, C und D nicht wussten. Zudem stellt sich heraus, dass die Y AG wesentlich weniger wert ist als CHF 1 Mio., weil Patente von ihr zu hoch bewertet wurden. Der Revisor konnte dies nicht erkennen. A hingegen wusste es.

Frage 1 (ca. 50%): B und ein Gläubiger G wollen wissen, was sie tun können, um die Kapitalerhöhung der Z AG noch zu verhindern? Bitte prüfen Sie alle in Betracht kommenden *gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten* und geben Sie deren Erfolgchancen an.

* * * * *

Sachverhaltsvariante:

Gehen Sie vom gleichen Sachverhalt aus. Nehmen Sie jedoch an, dass am 27. April 2023, als die neuen Fakten bekannt werden, die Kapitalerhöhung bereits in das Handelsregister eingetragen ist und eine Bank der Z AG gestützt auf diesen Eintrag einen Kredit gewährt hat.

Frage 2 (ca. 10%): Kann B die Kapitalerhöhung der Z AG noch erfolgreich verhindern?

Frage 3 (ca. 40%): Gehen Sie, unabhängig von Ihrer Antwort zur Frage 2, davon aus, dass die Kapitalerhöhung der Z AG nicht mehr verhindert werden kann. In der Zwischenzeit wurde A als Verwaltungsrat der Z AG abberufen. Welche Ansprüche stehen der Z AG, B und einem Gläubiger G gegen A zu? Es sind nur *gesellschaftsrechtliche Ansprüche* zu prüfen.

RA Dr. iur. Claude Humbel

Fall 3 – Pharmakonzern (Recht der Personengesellschaften)

Aufgabe 1

Frau A beabsichtigte im Jahre 2012, eine Liegenschaft zu erwerben und darauf ein Mehrfamilienhaus zu bauen, welches in ihrem Eigentum stehen sollte. Sie wandte sich an Bank «Credit Alpinum», welche sich gegenüber Frau A bereit erklärte, ihr einen Teil der nötigen Mittel durch einen Hypothekarkredit zur Verfügung zu stellen, wenn Frau A eigene Mittel im Umfang von CHF 500'000 bereitstellen könne.

Weil Frau A nur über Mittel im Umfang von CHF 200'000 verfügte, schloss sie mit ihrem Schwager, Herrn B, einen Vertrag, in welchem dieser ihr den «Saldobetrag» im Umfang von CHF 300'000 zur Verfügung stellte. Der knapp gehaltene Vertrag wurde vom Rechtsanwalt C verfasst und enthielt eine Klausel, in welcher Herr B für den Fall der Veräusserung der Liegenschaft an möglichen Verlusten, aber auch am Gewinn beteiligt sein sollte. Weiter sollte Frau A einen jährlichen «Zinsbetrag» an Herrn B auszahlen, der variabel ausgestaltet und auf maximal 3 % begrenzt wurde.

Die Bank «Credit Alpinum» gewährte Frau A den Kredit und das Haus konnte gebaut werden. Frau A wurde als alleinige Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Sie verwaltete das Haus selbständig und erstellte die Betriebsrechnungen. Herr B hatte Kenntnis davon. Nach einigen Jahren verstarb Herr C und die Beziehung zwischen Frau A und ihrem Schwager verschlechterte sich. Schliesslich verlangte Herr B von Frau A die Zahlung eines Zinses «entsprechend seiner Stellung als Gesellschafter» und welcher deutlich höher war als der im Vertrag genannte Maximalzinssatz von 3 %.

Frau A reagierte empört und schlug dem Herrn B die Rückzahlung der CHF 300'000 zzgl. der angelaufenen Zinsen vor. Dieser nahm die Rückzahlung an, beharrte aber auf einer höheren, seiner «Einlage» entsprechenden Zinszahlung.

Frage 1: Frau A gelangt zu Ihnen und möchte eine Einschätzung der Rechtslage. Muss Frau A ihrem Schwager B eine seiner Stellung als «Gesellschafter» entsprechende Zinszahlung auf dessen «Einlage» auszahlen?

* * * * *

Aufgabe 2

Seit 2003 führt X ein Einzelunternehmen zum Vertrieb von Computerzubehör. Während die Geschäfte anfänglich gut liefen, geriet er aufgrund der Konkurrenz durch Online-Händler zunehmend unter Druck. Im Jahr 2019 sah er sich gezwungen, seinen Shop am HB aufzugeben, um Geld zu sparen. Als er seiner langjährigen Kollegin Y von seinem Unheil erzählte, bot sie an, ihm zu helfen.

Sie vereinbarten vertraglich, dass X fortan sein gesamtes Inventar bei Y lagern dürfe und sie den Verkauf fortan gemeinsam online abwickeln würden. Im Gegenzug für ihre Hilfe und den Lagerplatz solle Y einen Anteil am erzielten Gewinn erhalten.

Frage 2a: Qualifizieren Sie das Verhältnis zwischen X und Y aus gesellschaftsrechtlicher Sicht.

Nachdem sie das Geschäft für einige Zeit erfolgreich geführt haben, beschliessen X und Y, sich als Kollektivgesellschaft unter dem Namen «Adamant KIG» (A KIG) ins Handelsregister eintragen zu lassen. Dies tun sie am 24. Februar 2020.

Sie eröffnen bei der lokalen Bank «Bank Hirschen» ein Kontokorrent. Als Pfand hinterlegt Y eine auf sie lautende Lebensversicherungspolice bei der Swiss Life.

Aufgrund der wirtschaftlichen Turbulenzen im Nachgang zur Corona-Krise gerät die A KIG in finanzielle Schwierigkeiten und das zuständige erstinstanzliche Gericht eröffnet am 3. April 2021 den Konkurs über die Kollektivgesellschaft. Die «Bank Hirschen» meldete im Konkurs eine Forderung an, die dem Schuldensaldo des Kontokorrentverhältnisses entsprach.

Die «Bank Hirschen» teilte dem zuständigen Konkursamt kurz darauf mit, die Swiss Life habe ihr am 25. September 2021 den Rückkaufswert der Lebensversicherungspolice ausbezahlt. Sie zog die Eingabe ihrer Forderung im Konkurs zurück und überwies der Konkursmasse den Betrag, um den der Wert der Police den Kontoausstand überstieg (CHF 150'000).

Nachdem Y von diesem Umstand Kenntnis erlangte, verlangte sie vom Konkursamt die Ausbezahlung dieses Differenzbetrags an sich als Begünstigte aus der Police. Zunächst anerkannte das Konkursamt seine Forderung, kam aber mit einem späteren Schreiben darauf zurück. Der Differenzbetrag stehe zwar Y zu, doch hafte sie als Gesellschafterin persönlich für die Schulden der A KIG. Die Konkursmasse sei zwar Schuldnerin gegenüber Y hinsichtlich des Differenzbetrages. Weil er aber seinerseits Schuldner der Konkursmasse mit Bezug auf den Gesamtbetrag der nicht gedeckten Forderungen sei, erkläre das Konkursamt namens der Masse die Verrechnung gegenüber Y.

Y erhob darauf hin Klage gegen die Konkursmasse, mit der sie die Auszahlung des Differenzbetrags nebst Zins verlangte.

Frage 2b: Wann entsteht die Kollektivgesellschaft?

Frage 2c: Wem steht der Differenzbetrag zu? Prüfen Sie die Rechtslage.

Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch

Fall 4 – New App AG (Aktiengesellschaft)

Mia, Mila und Eva gründeten im Jahr 2018 die New App AG, welche auf die Entwicklung und Vermarktung von Apps aller Art spezialisiert ist. Bereits ein Jahr nach der Gründung konnte die New App AG einen ersten Investor gewinnen, welcher seither 10% an der New App AG hält. Den Rest halten die drei Gründerinnen zu gleichen Teilen. Alle drei sind im Verwaltungsrat, wobei Eva die Verwaltungsratspräsidentin ist. Im März 2023 fand die ordentliche Generalversammlung der New App AG statt, wobei der Verwaltungsrat der New App AG unter dem Traktandum «Totalrevision Statuten» den Antrag stellte: «Es seien die Statuten der New App AG im Sinne einer Totalrevision durch die beiliegende neue Fassung der Statuten zu ersetzen». Neben den aufgrund der Gesetzesänderung zwingend erforderlichen Anpassungen wurde ein Kapitalband eingeführt. Der Antrag wurde mit 90% aller Stimmen gegen die Stimmen des Investors angenommen. Eva begründete den entsprechenden Antrag anlässlich der Generalversammlung mit dem Hinweis, dass die Statuten in Einklang mit dem neuen Recht gebracht werden müssen und das Kapitalband die bisherige Regelung zum genehmigten Kapital am besten reflektiere. Eine weiterführende Begründung machte sie nicht.

Frage 1: *Welche Ansprüche stehen dem Investor gegen die involvierten Personen zu?*

Frage 2: *Ändert sich etwas an Ihrer Antwort zu Frage 1, falls anlässlich der Generalversammlung ausführlich über jede einzelne Statutenänderung berichtet bzw. die Änderungen im Einzelnen begründet wurden?*

Frage 3: *Ändert sich etwas an Ihrer Antwort zu Frage 1 und Frage 2, falls der Investor anlässlich der Generalversammlung einen Antrag auf separate Abstimmung der einzelnen Statutenänderung gestellt hat, dieser Antrag von der Generalversammlung aber abgelehnt wurde?*

Sachverhaltsvariante: Die Erstellung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2022 verzögert sich, weshalb Eva erst anfangs Juli 2023 die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung versendet kann, unter anderem mit dem Traktandum «Wahlen Verwaltungsrat». In den Statuten der New App AG steht: «Die Amtsdauer des Verwaltungsrats beträgt ein Jahr und endet mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung». Im Übrigen ist der Sachverhalt unverändert.

Frage 4: *Welche Ansprüche stehen dem Investor gegen die involvierten Personen zu?*

Hinweis zur Falllösung: Die Fragen 1 und 4 sind nach der Anspruchsmethode (Wer will was von wem woraus?) zu beantworten und entsprechend zu strukturieren. Ein (auch integraler) Verweis auf vorgehend beantwortete Fragen ist zulässig und gewünscht (falls sinnvoll). Dieser Fall ist nach dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen OR zu lösen.

RA Dr. iur. Bruce Pollock

RA Dominic Wälchli

Fall 5 – Xenophon AG (Fusionsrecht)

Die Xenophon AG (**X AG**) ist ein junges Schweizer Unternehmen mit Sitz in Oerlikon, welches im Bereich der Manufaktur von nachhaltigen Klimaanlageanlagen in der Schweiz tätig ist. Sie wurde durch Apollo (**A**) im Jahr 2004 während seinem Maschinenbaustudium an der ETH Zürich gegründet. Um diese Klimaanlageanlagen produzieren zu können, wird die X AG durch einen Turbinenhersteller mit Sitz in Winterthur, die Yak AG (**Y AG**), mit ihren hocheffizienten Turbinen beliefert, die den Markennamen „Turbinen“ tragen.

Im April 2023 trifft sich A mit Bukephalos (**B**), Alleinaktionär der kleineren Y AG, um eine mögliche Zusammenarbeit zu besprechen. A möchte damit eine vertikale Integration der Supply Chain der X AG erreichen, da er gewisse Synergien zwischen der X AG und der Y AG nutzen und überdies die übermässige Abhängigkeit der X AG von der Y AG als Drittlieferant mindern möchte. A will dabei unbedingt vermeiden, dass die X AG untergeht.

Frage 1 (20%): Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es für A, sein Vorhaben umzusetzen? Beschreiben Sie kurz die jeweiligen Voraussetzungen.

An der X AG sind sodann im Juli 2023 drei Gesellschafter beteiligt. A hält 900'000 Namenaktien, B hält 60'000 Namenaktien und die Chronos Capital Partners AG (**C AG**) hält 40'000 Anteile (auch Namenaktien). Andere Aktionäre gibt es nicht. Die X AG ist auch teilweise fremdkapitalfinanziert, wobei der einzige Kreditor die Daidalos Global Venture Partners AG (**D AG**) ist, die der X AG ein Darlehen in der Höhe von CHF 20'000'000 mit einem Zinssatz von 2.25% p.a. gewährt hat.

A möchte nun als Teil einer Reorganisation die Struktur der X AG anpassen und plant daher, die X AG auf drei Gesellschaften aufzuspalten. Es soll dabei eine Neugründung der Gesellschaften stattfinden, die X AG soll dabei untergehen und alle ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sollen auf die drei neu zu gründenden Gesellschaften aufgeteilt werden.

Nach erfolgter Spaltung soll die folgende Struktur vorliegen:

- Es bestehen drei neu gegründete Gesellschaften, die Ophelia AG (**O AG**), die Selene AG (**S AG**) und die Theseus AG (**T AG**).
- Auf die O AG sollen alle Vermögenswerte übertragen werden, die zur Produktion benötigt werden. Darlehen oder Verbindlichkeiten sollen keine übertragen werden. A soll fortan Alleinaktionär der O AG werden.
- Auf die S AG werden alle Vermögenswerte übertragen, die für den Transport und die Lagerung der Turbinen benötigt werden. Darlehen oder Verbindlichkeiten sollen keine übertragen werden. B soll Alleinaktionär der S AG werden.

- Auf die T AG die verbleibenden Vermögenswerte im Wert von CHF 18'500'000 übertragen werden. Auf die T AG soll auch das Darlehen des D AG übertragen werden. C AG soll Alleinaktionär der T AG werden.

Frage 2 (30%): Ist das Vorgehen von A fusionsrechtlich zulässig? Welche Schritte wären für die Durchführung der Spaltung vonnöten?

Während der Vorbereitung der Spaltung beschliesst A, dass der neu zu gründenden T AG weitere Vermögenswerte zugeteilt werden sollen. Sodann wird die Spaltung mit Neugründung rechtskräftig durchgeführt. Einige Wochen nach der rechtskräftigen Durchführung der Spaltung wird die Darlehensforderung der D AG gegenüber der T AG und der jährliche Zins fällig. Zora (Z), einzige Verwaltungsrätin und Alleinaktionärin der D AG fordert die T AG entsprechend auf, die Darlehensforderung zu begleichen. Die T AG lässt Z jedoch wissen, dass sie aufgrund der Spaltung nicht in der Lage ist, die Darlehensforderung zu begleichen. Etwas verärgert durch diese Antwort wendet sich Z an ihren CFO. Dieser erklärt ihr, dass er die Buchhaltung der X AG nochmals überprüft habe. Dabei habe er festgestellt, dass die Begleichung der Darlehensforderung bereits vor der Spaltung fraglich gewesen sei. Durch die Spaltung hätten sich die Aussichten auf Rückzahlung des Darlehens nur noch weiter verschlechtert. Daraufhin wendet sich Z an Sie als ihre Rechtsvertreter*in. Sie erklärt Ihnen, dass aufgrund einer Bestätigung eines Revisionsexperten auf die Sicherstellung der Darlehensforderungen verzichtet worden sei. Z würde von Ihnen nun gerne wissen, welche rechtlichen Möglichkeiten der D AG offenstehen.

Frage 3 (30%): Wie beraten Sie Z?

A hat mit der O AG in der Zeit nach der Spaltung nicht viel Glück. Er beschliesst kurzerhand, die O AG aufzulösen. Einige Tage nachdem die gesellschafts- und handelsregisterrechtlichen Schritte zur Auflösung der O AG getroffen worden sind, trifft A beim Besuch eines Iron Man Events auf F, welcher Verwaltungsrat und einziger Aktionär der Ulysses AG (U AG) ist. Mittels der U AG beabsichtigt F, digitale Markenkleider im Metaverse zu verkaufen. F ist jedoch ausgebrannt. Er hat ebenfalls mit dem Gedanken gespielt, die U AG aufzulösen. A ist äusserst angetan von der Idee hinter der U AG. A beschliesst, F anzurufen und ihm folgenden Vorschlag zu machen: Die O AG soll mit der U AG fusionieren. F wird Aktionär der O AG, muss sich aber nicht um die Tagesgeschäfte kümmern. F gefällt der Vorschlag grundsätzlich, er ist sich jedoch nicht sicher, ob der Vorschlag von A fusionsrechtlich umsetzbar ist.

Frage 4 (20%): Was sind die Bedenken von F oder ist der Vorschlag von A fusionsrechtlich umsetzbar?

OA Dr. iur. Anne Mirjam Schneuwly

Fall 6 – Risikosport GmbH (GmbH-Recht)

Die Bergführerin Astrid und der eidg. dipl. Canyoning-Leiter Bernd haben 2021 die Risikosport GmbH gegründet, mit welcher sie begleitete Canyoning-Ausflüge und Hochtouren für Anfänger und Fortgeschrittene im Gebiet Berner-Oberland anbieten.

Hier ein Auszug der Statuten:

Art. 1: Unter der Firma Risikosport GmbH besteht, mit Sitz in Kandersteg (BE), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne der Art. 772 ff. OR.

Art. 2: Die Gesellschaft bezweckt, die Veranstaltung und Vermittlung von Sportaktivitäten und Ferienarrangements insbesondere im Bereich von Canyoning und Hochtouren sowie die Vermietung und den Handel von Geräten und Textilien und weiteren Zubehörs für das Canyoning und Hochtouren. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben.

Art. 3: Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt CHF 50'000.-. Es ist eingeteilt in 50 Stammanteile zu CHF 1'000.-.

Art. 4: Die Geschäftsführer/innen führen über die Stammanteile ein Anteilbuch.

In das Anteilbuch sind einzutragen:

- a) die Gesellschafter/innen mit Namen und Adresse sowie Geburtsdatum;
- b) die Anzahl und der Nennwert der Stammanteile jeder Gesellschafterin und jedes Gesellschafters.

Art. 5: Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 6: Jeder Gesellschafterin und jedem Gesellschafter steht an den Stammanteilen der anderen Gesellschafter/innen ein Vorkaufsrecht zu.

Art. 7 Die Gesellschafter/innen sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. Die Gesellschafter/innen dürfen Tätigkeiten, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, ausüben, sofern alle übrigen Gesellschafter/innen schriftlich zustimmen.

Art. 8: Bei Unterbilanz verpflichten sich die Gesellschafter/innen, folgende Nachschüsse zu leisten:

- Die 50 Stammanteile zum Nennwert CHF 1'000 sind mit einem Nachschuss in Höhe von CHF 1'000 je Stammanteil verbunden.

Art. 9: Den Gesellschafter/innen wird jährlich eine Dividende von CHF 500.- für jedes Stammanteil ausgeschüttet.

Frage 1 (40%¹): An der Gesellschafterversammlung vom 15. Juli 2022 wird u.a. beschlossen, CHF 25'000.- Dividende auszuschütten, da das Geschäftsjahr 2021 genau diese Summe an Gewinn erwirtschaftet hat. Sehen Sie hier ein oder mehrere Probleme?

Frage 2 (20%): Bei einem begleiteten Canyoning-Ausflug wurde ein Kunde schwer verletzt. Die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung² hat den Schaden zwar übernommen, die GmbH erlitt aber einen wesentlichen Reputationsschaden. Bernd und Astrid erhielten monatelang keinen Auftrag und die GmbH schreibt rote Zahlen. Sind die Gesellschafter deshalb schon verpflichtet, ihre Nachschusspflichten zu leisten?

Frage 3. a) (20%): Astrid hat sich bei einer Bergtour im Sommer 2022 in den Hüttenwart Curdin verliebt und verbringt seitdem viel Zeit in der Boval Hütte (Graubünden). Dort bietet sie auf eigene Rechnung begleitete Hochtouren an. Verletzt sie Ihrer Meinung nach das Konkurrenzverbot? **b)** (20%) Angenommen das Konkurrenzverbot sei verletzt, erläutern Sie kurz welche rechtlichen Möglichkeiten Bernd gegen die Pflichtverletzung von Astrid offenstehen.

¹ Die hier angegebenen Prozente sollen nur einen groben Hinweis auf die Gewichtung der Punktzahlen geben. Die präzise Anzahl Punkte für die Lösung der einzelnen Aufgaben kann allenfalls noch variieren.

² Art. 13 Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010 über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (SR 935.91) i.V.m. Art. 24 Verordnung vom 30. Januar 2019 über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung; SR 935.911).

Prof. Dr. iur. Hans-Ueli Vogt

Fall 7 – Sommer Bergsport Y. AG (Aktienrecht)

Korrigierte Fassung vom 14. Januar 2023

Die Schneesport Arena X. AG mit Sitz in X. betreibt das Skigebiet (Skillifte, Pisten, Ferienappartements usw.) im X.-Tal im Kanton Graubünden. Bereits vor rund 15 Jahren haben die Gemeindebehörden und die Schneesport Arena X. AG auf den Wintertourismus gesetzt, weil sie dort grösseres Potenzial sahen als im Sommertourismus, ohne aber die Sommersportangebote aufzugeben. Die Sommer Bergsport Y. AG mit Sitz in Y. betreibt im benachbarten Y.-Tal ein «Sommer-Paradies» mit Angeboten für Mountainbiker, E-Biker, Kletterer und Wanderer. Wegen der schon seit Jahren eher schlechten Schneeverhältnisse hat man im Y.-Tal auf den Sommersport gesetzt. Beide Tourismusgebiete und Gesellschaften erachteten die beschriebene Abgrenzung ihrer Schwerpunkte als sinnvoll und bewarben entsprechend das «X.- und Y.-Tal» in ihrem Marktauftritt immer auch gemeinsam und verkauften zum Beispiel Jahreskarten für die Bergbahnen, die im gesamten «X.- und Y.-Tal» genutzt werden konnten. Grundlage hierfür war eine entsprechende Marketing-Kooperationsvereinbarung.

Das Aktionariat der beiden Gesellschaften war Anfang 2010 bewusst spiegelbildlich gebildet worden. Zwei lokal bekannte Persönlichkeiten (Thomas X. aus X. und Susanne Y. aus Y.) halten bei beiden Gesellschaften je 2'510 der gesamthaft je 10'000 Namenaktien. Zwischen Thomas X. und Susanne Y. gibt es keine allgemeine Absprache über die Ausübung ihrer Rechte in den beiden Gesellschaften. Je 3'350 Aktien hält an beiden Gesellschaften Christian Z., ein schweizweit bekannter, angesehener, einflussreicher Multimilliardär, der mit seinen Engagements bei den beiden Gesellschaften einen Beitrag zum Erhalt des Schweizer Tourismus leisten will. Die übrigen je 1'630 Aktien der beiden Gesellschaften besitzen in Paketen von maximal 10 Aktien Bewohner der beiden Täler sowie langjährige Feriengäste aus dem «Unterland» (vor allem Zürcher und Aargauer). Dem Verwaltungsrat der Schneesport Arena X. AG gehören Thomas X., Christian Z. und drei der Kleinaktionäre an, dem Verwaltungsrat der Sommer Bergsport Y. AG gehören Susanne Y., Christian Z. und drei der Kleinaktionäre an. Jeweils einer der drei Kleinaktionäre ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

Seit dem Winter 2018/2019 gab es auch im X.-Tal nicht mehr genügend Schnee. Der Verwaltungsrat der Schneesport Arena X. AG beschloss darum am 15. Februar 2023 – gestützt namentlich auf eine vom Forschungszentrum «Tourism and Transport» der Universität St. Gallen (HSG) erstellte Studie –, die schwerpunktmässige Ausrichtung auf den Wintertourismus aufzugeben, nun ebenfalls verstärkt auf Angebote für den Sommer zu setzen und, damit verbunden, die Marketing-Kooperationsvereinbarung mit der Sommer Bergsport Y. AG per 30. April 2023 zu kündigen (was er in der Folge auch tat).

Zudem beschloss der Verwaltungsrat der Sommer Bergsport Y. AG am 15. Februar 2023, Thomas X. ein Angebot zum Kauf von dessen 2'510 Sommer-Bergsport-Y.-AG-Aktien zu machen, zu einem von einem unabhängigen Gutachter festzulegenden Preis. Im Verwaltungsrat bestand zwischen Susanne Y. und den drei Kleinaktionären nämlich Einigkeit darüber, dass eine **Beteiligung** von Thomas X. **an** der Sommer Bergsport Y. AG angesichts der nunmehr veränderten Verhältnisse nicht nur nicht mehr

angezeigt, sondern potenziell gar schädlich sei, ging man mit der Aufhebung der Kooperation doch auf beiden Seiten davon aus, dass die beiden Tourismusgebiete nun in einen Konkurrenzkampf treten würden. Thomas X. hatte vorgängig erklärt, dass er bereit sei, das entsprechende Angebot anzunehmen. Der Verwaltungsrat der Sommer Bergsport Y. AG beschloss zudem an der gleichen Sitzung, die von Thomas X. zu erwerbenden 2'510 Aktien alle an Susanne Y. zu verkaufen, zum Preis, zu dem die Gesellschaft sie von Thomas X. erwirbt. Susanne X. hatte zuvor erklärt, dass sie die Aktien übernehmen würde.

Christian Z. hat sich bei der Beratung des Aktienkaufs und -verkaufs anlässlich der Sitzung des Verwaltungsrates der Sommer Bergsport Y. AG vom 15. Februar 2023 gegen das geplante Vorgehen ausgesprochen. Er hat dabei auch vorgebracht, ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates sei rechtlich unzulässig. Dies betreffe sowohl den Kauf der Aktien von Thomas X. durch die Sommer Bergsport Y. AG als auch den anschliessenden Verkauf der Aktien an Susanne Y.

Beni Z., der Präsident des Verwaltungsrates der Sommer Bergsport Y. AG, will die Rechtslage – obwohl der Verwaltungsrat den Beschluss bereits gefasst hat – nun abklären lassen. Ohne ein unabhängiges Gutachten eines angesehenen Juristen oder einer angesehenen Juristin zu den von Christian Z. vorgebrachten Punkten will er es nicht auf einen Konflikt mit Christian Z., einem schweizweit bekannten, angesehenen, einflussreichen Multimilliardär, ankommen lassen.

Erstellen Sie das Gutachten zuhanden von Beni Z.